



---

**Siebenundsiebzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 109  
**Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege**

## **Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 15. Dezember 2022**

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/77/464, Ziff. 31)*]

### **77/233. Verstärkung nationaler und internationaler Anstrengungen, auch mit dem Privatsektor, zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch**

*Die Generalversammlung,*

*betonend*, dass die Rechte des Kindes Menschenrechte sind und dass diese Rechte sowohl offline als auch online geschützt werden müssen,

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>1</sup>, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>2</sup> und andere einschlägige internationale und regionale Übereinkünfte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 76/181 vom 16. Dezember 2021, in der sie sich die Erklärung von Kyoto über die Förderung der Verbrechensverhütung, der Strafrechtspflege und der Rechtsstaatlichkeit: Auf dem Weg zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu eigen machte, die der vom 7. bis 12. März 2021 in Kyoto (Japan) abgehaltene Vierzehnte Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung



dass Kinder im Kontext der Migrantenschleusung sowie der Einziehung durch organisierte kriminelle Gruppen, einschließlich Banden, und terroristische Gruppen besonders anfällig sind, und unter Hinweis auf Ziffer 86 der Erklärung mit der Forderung nach wirksameren Maßnahmen, um den Missbrauch und die Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel und alle Formen von Gewalt und Folter gegenüber Kindern zu verhüten und zu beenden, einschließlich der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern online und offline, indem solche Handlungen unter Strafe gestellt, die Opfer unterstützt und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung dieser Verbrechen gefördert werden,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bei der Ausarbeitung und Empfehlung politischer Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung, die die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern und damit zusammenhängende Verbrechen sowie andere Straftaten wirksamer verhüten und bekämpfen sollen, im Einklang mit Resolution 46/153 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1991 und Resolution 1992/22 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1992,

*unter Hinweis* auf die Resolution 69/194 vom 18. Dezember 2014, in der sie die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder verabschiedete, in denen sie die Schlüsselrolle des Justizsystems bei der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs von Kindern online, anerkannte und die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufforderte, jede Form von sexueller Gewalt gegen Kinder mittels oder unter Zuhilfenahme neuer Informationstechnologien, einschließlich des Internets, gesetzlich zu verbieten, umfassende Präventionsprogramme für Kinder durchzuführen, in Zusammenarbeit mit den Anbietern von Internetdiensten und -zugang und Mobilfunkunternehmen wirksame Mechanismen zur Aufdeckung und Meldung zu schaffen, die wirksame Zusammenarbeit solcher Unternehmen und Einrichtungen mit Strafverfolgungsstellen auszuweiten, um die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhüten und zu bekämpfen, für Menschen, die im Kindesalter sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch erleben oder erlebt haben, umfassende alters- und geschlechtergerechte spezialisierte Dienste bereitzustellen und die Herstellung und Verbreitung von Material, das die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern zeigt, zu verhindern,

*feststellend*, dass Menschen, die im Kindesalter sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch erleben oder erlebt haben, in manchen Mitgliedstaaten unter Umständen auch anders bezeichnet werden<sup>3</sup>, nämlich so, dass ihre Wiederherstellung unterstützt wird,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 74/174 vom 18. Dezember 2019 über die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern online, in der sie die Mitgliedsstaaten nachdrücklich aufforderte, ihre Anstrengungen im Kampf gegen Cyber-Kriminalität im Kontext der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, auch online, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Rechtsrahmen zu verstär-

*sowie unter Hinweis* darauf, dass sie in ihrer Resolution 74/174 feststellte, dass die sexuelle Ausbeutung und der sexuelle Missbrauch von Kindern viele Formen annehmen kann, darunter beispielsweise straffälliges Verhalten mit oder ohne Kontakt, straffälliges Verhalten online, Kinderhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Kontaktaufnahme zu sexuellen Zwecken, die Verwendung von Bildmaterial mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt zum Zweck der Erpressung, der Erwerb, die Herstellung, die Verbreitung, die Bereitstellung, der Verkauf, das Vervielfältigen, der Besitz oder der Zugriff auf Materialien mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt und das Live-Streaming des sexuellen Missbrauchs von Kindern,

*mit Besorgnis feststellend*, dass in Eigenproduktion hergestelltes Material mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt eine wachsende Bedrohung darstellt, wobei Kinder entweder zur Herstellung solchen Materials genötigt oder manipuliert werden oder es freiwillig produzieren, woraufhin es ausgebeutet wird,

*feststellend*, dass in manchen Fällen das Live-Streaming von sexuellem Missbrauch von Kindern die Zahlung einer Vergütung beinhaltet und dass Personen Kinder unter Umständen persönlich und außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ansässig sind, sexuell missbrauchen oder ausbeuten,

*sowie feststellend*, dass Menschen, die im Kindesalter sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch erleben oder erlebt haben, weiteren Schaden nehmen können, wenn Material, auf dem sie abgebildet sind, zu ausbeuterischen Zwecken verbreitet wird, selbst wenn es kein Material mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt ist,

*unter Hinweis* auf die Resolution 26/3 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 26. Mai 2017 über die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterdimension in den Politiken und Programmen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sowie in den Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität<sup>4</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 72/195 vom 19. Dezember 2017 über die Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel, 73/148 vom 17.

73/154 vom 17. Dezember 2018 über den Schutz von Kindern vor Mobbing, die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2004/27 vom 21. Juli 2004 über Leitlinien für Gerechtigkeit für kindliche Opfer und Zeugen von Straftaten, 2005/20 vom 22. Juli 2005 über die Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren und 2011/33 vom 28. Juli 2011 über Prävention, Schutz und internationale Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Nutzung neuer Informationstechnologien zum Zweck des Missbrauchs und/oder der Ausbeutung von Kindern und die Resolution 16/2 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 27. April 2007 über wirksame Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege im Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern<sup>5</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Kurzdossier der Internationalen Fernmeldeunion über die Sicherheit von Kindern im digitalen Umfeld: die Wichtigkeit von Schutz und Stärkung,

**B B B B B B B B B B B B B B B B**

<sup>4</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2017, Supplement No. 10 (E/2017/30)*, Kap. I, Abschn. D.

<sup>5</sup> Ebd., 2007, Supplement No. 10 (E/2007/30/Rev.1), erster Teil, Kap. I, Abschn. D.

*in der Erkenntnis*





10. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, die Notwendigkeit gemeinsamer Datensätze bekannten Materials mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt für die oder innerhalb der zuständigen Behörden anzuerkennen und solche Datensätze, wie die Internationale Datenbank der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) betreffend die sexuelle Ausbeutung von Kindern, zu fördern, mit dem Ziel, Material, einschließlich Bildmaterials und Videos von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern, auf Onlineservern zu finden, zu melden und davon zu entfernen, und auf eine geeignete Abstimmung der Terminologie zu Material mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt hinzuarbeiten, um die Sicherheit und Privatheit der Opfer zu schützen und zu verhindern, dass sie wiederholt ausgebeutet und missbraucht werden;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, das Bewusstsein

ihre erneute Traumatisierung vermeiden, und in der ordnungsgemäßen Handhabung und Verarbeitung digitalen Beweismaterials, sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden und auf Anzeigen bei diesen zu stärken;

17. *unterstreicht* die Notwendigkeit, mit Menschen, die im Kindesalter sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch erleben oder erlebt haben, und mit ihren ausgedehnteren Unterstützungsnetzwerken und Gemeinschaften wirksam Kontakt zu halten und dabei ihre besonderen Merkmale zu berücksichtigen und Kinder keinesfalls auf der Grundlage bestimmter Merkmale oder Umstände wie Geschlecht, Alter, Behinderung oder ethnische Zugehörigkeit auszuschließen;

18. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern auszuweiten und den Staaten, die darum ersuchen, verstärkt technische Hilfe bereitzustellen, um die Kapazitäten nationaler Behörden im Umgang mit allen Formen von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern auszubauen;

19.